



Feb. 2022

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Referat 21
Friedrich-Ebert-Str. 14
67433 Neustadt an der Weinstraße

Telefon 06321 99-0
Fax 06321 99-32089
E-Mail:
mutterschutz@sgdsued.rlp.de

MITTEILUNG ÜBER DIE BESCHÄFTIGUNG SCHWANGERER ODER STILLENDER FRAUEN GEM. § 27 MUTTERSCHUTZGESETZ

Name und Anschrift des Arbeitgebers: Ansprechpartner für Rückfragen

Name _____
Telefon _____
Fax _____
E-Mail _____

Bezeichnung der Betriebsstätte ¹

Angaben nach § 27 Abs. 1 MuSchG zur schwangeren oder stillenden Frau:

Frau: _____
Anschrift: _____
geboren am: _____
Beschäftigungsort: _____
Abteilung/Bereich: _____
Beschäftigt als: _____

¹ vollständige Anschrift, falls nicht identisch mit Arbeitgeberanschrift



**MITTEILUNG ÜBER DIE BESCHÄFTIGUNG SCHWANGERER
ODER STILLENDER FRAUEN GEM. § 27 MUTTERSCHUTZGESETZ**

Die schwangere oder stillende Frau ist

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Beschäftigte/Arbeitnehmerin | <input type="checkbox"/> arbeitnehmerähnliche Person |
| <input type="checkbox"/> Schülerin | <input type="checkbox"/> Beamtin |
| <input type="checkbox"/> Studentin | <input type="checkbox"/> Heimarbeiterin |

Hiermit erfolgt die Mitteilung über die:

- Beschäftigung einer schwangeren Frau
Voraussichtlicher Geburtstermin: Bekanntgabe der Schwangerschaft:

-
- Beschäftigung einer stillenden Frau, die Geburt war am:
 Beschäftigung zwischen 20 und 22 Uhr
 Beschäftigung zwischen 22 und 6 Uhr
 Beschäftigung mit Mehrarbeit
 Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen
 Beschäftigung mit getakteter Arbeit

Der Arbeitsplatz wurde für jede Tätigkeit, bei der werdende und stillende Mütter gefährdet werden könnten, nach Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung gem. § 10 MuSchG beurteilt.

Die Beurteilung führte zu folgendem Ergebnis:

- Eine Gefährdung liegt nicht vor. Der Arbeitsplatz wird beibehalten.
 Bei Beachtung der mit der werdenden Mutter erörterten Beschäftigungsverbote kann auf dem bisherigen Arbeitsplatz weitergearbeitet werden.
 Die bisherige Tätigkeit kann nicht weiter ausgeübt werden. Es erfolgt eine Umsetzung bzw. eine Änderung der Tätigkeit wie nachfolgend beschrieben:



**MITTEILUNG ÜBER DIE BESCHÄFTIGUNG SCHWANGERER
ODER STILLENDER FRAUEN GEM. § 27 MUTTERSCHUTZGESETZ**

- Aufgrund eines betrieblichen Beschäftigungsverbotes setzt die werdende Mutter teilweise/vollständig mit der Arbeit aus. Der Durchschnittsverdienst gem. § 18 MuSchG wird weitergezahlt.

Das Ergebnis der Beurteilung wurde der werdenden Mutter mitgeteilt. Ja Nein

Eine geeignete Liegemöglichkeit ist vorhanden. Ja Nein

Es wurde ein ärztliches Beschäftigungsverbot nach § 16 MuSchG ausgesprochen. Ja Nein

Ort, Datum

Unterschrift der(s)
Arbeitgebers/Verantwortlichen